



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Astrid Damerow und Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Zuschüsse für die Errichtung sowie den Aus- und Umbau von Gemeinschaftsunterkünften

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im laufenden Haushaltsjahr stehen insgesamt drei Millionen Euro für Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften zum Zwecke der Herrichtung von Unterkünften für Asylsuchende zu Verfügung. Davon sind 1,5 Millionen Euro für kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte, sogenannte anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, und erstmalig 1,5 Millionen Euro für dezentrale Unterkünfte der Ämter und amtsfreien Gemeinden vorgesehen.

Zu dem neuen Programm für dezentrale Unterkünfte werden Förderrichtlinien abgestimmt. Nach dem vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren mit den kommunalen Landesverbänden sollen diese zum 1. April 2015 in Kraft treten. Geplant ist die weitestgehende Öffnung der zuschussfähigen Maßnahmen mit niedrighschweligen Zugangsvoraussetzungen, damit kurzfristig möglichst viel neuer oder zusätzlicher Raum für die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen oder nutzbar gemacht werden kann.

Insofern bezieht sich die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ausschließlich auf anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte.

1. In welchen Fällen zahlt das Land Zuschüsse in welcher Höhe für die Errichtung sowie den Aus- und Umbau von Gemeinschaftsunterkünften?

Antwort:

Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen für die Her- und Einrichtung einschließlich Renovierungs- und Umbaumaßnahmen von kommunalen Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende (sog. anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte) im Rahmen einer Anteilfinanzierung in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2. Wie gestaltet sich das konkrete Antragsverfahren?

Antwort:

Über die Gewährung von Zuwendungen für die Her- und Einrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende entscheidet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten auf schriftlichen Antrag der Kreise und kreisfreien Städte. Soweit es sich um Baumaßnahmen handelt, bei denen die vorgesehene Gesamtzuwendung von Bund und Ländern 1 Million Euro übersteigt, beteiligt das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH).

3. Welche Voraussetzungen sind für die Erlangung der Zuschüsse, z.B. in Förderrichtlinien vorgesehen?

Antwort:

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung für die Her- und Einrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte regelt der Erstattungserlass in der Fassung vom 24. Februar 2014. Anträge müssen eine Stellungnahme enthalten, in der die Notwendigkeit und Angemessenheit des Vorhabens dargestellt wird. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Angebotsunterlagen (Ausschreibungsergebnis-

se), Leistungsverzeichnisse oder Kostenschätzungen beizufügen. Da Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist, haben die Kreise und kreisfreien Städte außerdem einen Finanzierungsplan vorzulegen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen der Zuwendungsanträge schriftlich zu erklären, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein den Mindestlohn zahlen.